

Anlage 1

Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung einer Jugendeinrichtung in Bergisch Gladbach

zwischen

der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden „Stadt Bergisch Gladbach“ genannt)

und

dem Verein Arbeiterwohlfahrt Rhein-Oberberg e.V. in Bergisch Gladbach, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Eßer (im Folgenden „Träger“ genannt)

1. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

Der Träger betreibt in 51469 Bergisch Gladbach, Kölner Str. 68, das Jugendkulturhaus der AWO „Ufo“; er leistet damit Offene Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der Angebote und Arbeitsschwerpunkte, Ziele und Zielgruppen der Einrichtung sowie die Ausgestaltung der Förderung durch die Stadt Bergisch Gladbach.

Rechtsgrundlage der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen der §§ 4, 11, 71, 74 und 80 des SGB VIII sowie die §§ 10-12 und 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW – (3. AG-KJHG – KJFöG) und die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zielgruppe

Die Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen/jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 21 Jahren. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

3. Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die sich daraus ergebenden Leistungen des Trägers

Mit der Arbeit in der Jugendeinrichtung werden folgende Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfolgt. Die Einrichtung soll

- die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung fördern,
- solidarisches Miteinander vermitteln,
- das Zusammenleben der Generationen fördern
- an eine selbstbestimmte Lebensführung heranführen und eigenverantwortliches Handeln vermitteln,
- ökologisches Bewusstsein vermitteln und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln fördern,

- zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe befähigen,
- an eine Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln heranführen,
- die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und Mädchen berücksichtigen, eine gleichberechtigte Teilhabe von Jungen und Mädchen ermöglichen und die Entwicklung der geschlechtlichen Identität unterstützen,
- neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben und
- Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Lebensformen fördern sowie diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenwirken und interkulturelles Lernen ermöglichen.

4. Basisangebote und Arbeitsschwerpunkte

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur personalen, sozialen und kulturellen Entwicklung junger Menschen, in dem sie formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse anstößt bzw. realisiert. Dazu werden bedarfsgerechte Praxiskonzepte entwickelt und in den Basisangeboten sowie in Arbeitsschwerpunkten umgesetzt.

4.1 Basisangebote

Der Träger verpflichtet sich, in der Einrichtung folgende **Basisangebote** in den Bereichen Freizeitgestaltung, Prävention, Bildung, Integration, Beratung und geschlechtsbewusste Arbeit kontinuierlich (ganzjährig) vorzuhalten.

- (1) **Freizeitgestaltung:** Jungen Menschen werden Freiräume für eine selbst gestaltete Freizeit geboten, sinnvolle Freizeitangebote werden unterbreitet und Treffmöglichkeiten bereitgehalten. Daneben werden jugendkulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Partys, Theateraufführungen etc. angeboten.
- (2) **Prävention:** In Kooperation mit unterschiedlichen Partnern (Fachstelle Prävention u.a.) werden in Bergisch Gladbach Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie Gesundheit entwickelt und durchgeführt.
- (3) **Bildung:** Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung der jungen Menschen. Sie soll u.a. formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse anstoßen bzw. realisieren. Dazu dienen die Kooperationen mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe und kreativpädagogische Angebote.
- (4) **Integration:** Offene Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Lebenslagen und Kulturen.
- (5) **Beratung:** Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt jungen Menschen vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite und hilft beratend und begleitend durch schwierige Lebenssituationen bzw. unterstützt die jungen Menschen bei der Nutzung entsprechender Fachdienste.

- (6) **Geschlechtsbewusste Arbeit:** Die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt, eine gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen ermöglicht und die Entwicklung der geschlechtlichen Identität unterstützt.

4.2 Arbeitsschwerpunkte

In der Einrichtung sind Angebote im Bereich „Politische Bildung“ und „Jugendkulturelle Veranstaltungen“ vorzuhalten. Der Träger verpflichtet sich, Angebote der Arbeitsschwerpunkte in der eigenen und in anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in Kooperation mit Schulen zu erbringen.

Insbesondere kooperiert der Träger mit den im Stadtteil Bockenberg tätigen Vereinen „Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V.“ und „GL-Service gGmbH“. Ziel der Zusammenarbeit ist, dass Kinder- und Jugendliche aus dem Stadtteil an die Einrichtung „Ufo“ herangeführt werden und auf Dauer die Angebote im „Ufo“ nutzen. Die Zusammenarbeit soll in Form von gemeinsamen Aktionen und Projekten umgesetzt werden.

5. Methoden und Arbeitsprinzipien

Der Träger verpflichtet sich zur Anwendung der nachstehenden Arbeitsprinzipien und Methoden:

- (1) **Freiwilligkeit und Offenheit:** Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht allen jungen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderungen sowie der weltanschaulichen, konfessionellen und (partei-)politischen Ausrichtung offen. Sie ist ein freiwilliges Angebot, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verpflichtet werden können. Eine Ausnahme können die Vereinbarungen im Rahmen der Schulkinderbetreuung darstellen.
- (2) **Bedürfnisorientierung und Lebensweltorientierung:** Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen an. Dabei nimmt sie auch die Lebenswelt und Lebenslagen der jungen Menschen in den Blick.
- (3) **Partizipation:** Die jungen Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtungen etc.) zu beteiligen.
- (4) **Öffnung der Angebote und der Jugendzentren:** Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in Kinder- und Jugendeinrichtungen statt und kann in Schulen sowie an anderen Orten stattfinden, an denen sich junge Menschen aufhalten (z.B. Treffpunktarbeit). Die Jugendeinrichtungen ermöglichen zugleich Vereinen und Verbänden in den jeweiligen Stadtteilen die Nutzung des Hauses soweit dies nicht den Betrieb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stört.

Streetwork, Mobile Jugendarbeit oder ähnliche Ansätze der Arbeit mit den entsprechenden Personengruppen gehören im Rahmen dieses Vertrages nicht zu den Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

6. Personelle Ausstattung und Qualifikation

Die Einrichtung muss sachlich, personell und fachlich so ausgestattet sein, dass eine den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechende sozialpädagogische Betreuung gewährleistet ist. Die Leistungen sind im Wesentlichen durch sozialpädagogische Fachkräfte oder durch Personal mit vergleichbarer, dem Bedarf und den Zielen entsprechender Ausbildung zu erbringen. Der Träger verpflichtet sich, den Fachkräften Fortbildung und ggf. Supervision zu ermöglichen. Der Träger stellt sicher, dass ausschließlich geeignete Personen im Sinne des § 72a SGB VIII beschäftigt werden und ein erweitertes Führungszeugnis bei Neueinstellungen angefordert wird.

Die anerkannte und geförderte Personalausstattung für die Einrichtung beträgt 2,0 Fachkraftstellen.

7. Räumliche Ausstattung und Betriebszeiten

Der Träger stellt für den Betrieb der Einrichtung Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 500 m² zur Verfügung. Die vorgehaltenen Räumlichkeiten sind in einem Hausplan dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist.

Die Einrichtung hat durchschnittliche wöchentliche Betriebs- bzw. Öffnungszeiten von mindestens 30 Stunden. Die Einrichtung kann bis zu vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen werden.

8. Finanzierung und Verwendungsnachweis

(1) Die Stadt gewährt dem Träger folgende Förderung unter der Voraussetzung, dass die unter Punkt 4 bis 7 beschriebenen Leistungen ganzjährig vorgehalten werden.

2011

2 Fachkraftstellen zu je 44.200 €	88.400 €
pädagogische Sachkosten	3.000 €
Bewirtschaftungskosten 50 € / m ² x 500 m ²	25.000 €
Arbeitsschwerpunkte: Politische Bildung / Partizipation	11.000 €
Förderung insgesamt	<u>127.400 €</u>

nachrichtlich: Miete für städtische Immobilie (von FB 5 an FB 8) 35.394 €

2012

2 Fachkraftstellen zu je 44.500 €	89.000 €
pädagogische Sachkosten	3.000 €
Bewirtschaftungskosten 50 € / m ² x 500 m ²	25.000 €
Arbeitsschwerpunkte: Politische Bildung / Partizipation	11.000 €
Förderung insgesamt	<u>128.000 €</u>

nachrichtlich: Miete für städtische Immobilie (von FB 5 an FB 8) 35.394 €

2013

2 Fachkraftstellen zu je 44.800 €	89.600 €
pädagogische Sachkosten	3.000 €
Bewirtschaftungskosten 50 € / m ² x 500 m ²	25.000 €
Arbeitsschwerpunkte: Politische Bildung / Partizipation	11.000 €
Förderung insgesamt	128.600 €

nachrichtlich: Miete für städtische Immobilie (von FB 5 an FB 8) 35.394 €

2014

2 Fachkraftstellen zu je 45.100 €	90.200 €
pädagogische Sachkosten	3.000 €
Bewirtschaftungskosten 50 € / m ² x 500 m ²	25.000 €
Arbeitsschwerpunkte: Politische Bildung / Partizipation	11.000 €
Förderung insgesamt	129.200 €

nachrichtlich: Miete für städtische Immobilie (von FB 5 an FB 8) 35.394 €

2015

2 Fachkraftstellen zu je 45.400 €	90.800 €
pädagogische Sachkosten	3.000 €
Bewirtschaftungskosten 50 € / m ² x 500 m ²	25.000 €
Arbeitsschwerpunkte: Politische Bildung / Partizipation	11.000 €
Förderung insgesamt	129.800 €

nachrichtlich: Miete für städtische Immobilie 35.394 €

(2) Die Pauschalen sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Pauschalen für die Arbeitsschwerpunkte. Die Pauschalen für die Arbeitsschwerpunkte können für Sachkosten, Kosten für Honorarkräfte der Einrichtung und Referentenkosten verwendet werden.

In den Pauschalen sind Zuwendungsmittel des Landesjugendplanes für die Förderung von Trägern offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Höhe von 33.328,67 € zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses enthalten.

(3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von Abschlagszahlungen (1/12) jeweils monatlich zum ersten eines Monats im Voraus.

(4) Der Träger verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis über die Fördermittel sowie die eingebrachten Eigenmittel jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach beigefügtem Muster (Anlage 2) zu erbringen.

9. Grundsätze der Zusammenarbeit; Controlling und Qualitätssicherung

- (1) **Evaluation:** In Abstimmung mit der Verwaltung sind mit dem Verwendungsnachweis mindestens drei Maßnahmen bzw. Angebote nach den fachlichen Standards zu evaluieren (z.B. formative und summative Evaluation). Für jeden Arbeitsschwerpunkt ist eine Darstellung aller Einzelmaßnahmen bzw. Projekte mit Benennung der Inhalte und Ziele, der Zielgruppe, der Teilnehmerzahl differenziert nach Alter und Geschlecht, der Kooperationspartner, des Maßnahmeortes und der Dauer der Maßnahme für jeden Arbeitsschwerpunkt vorzulegen. Für die Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Verein zur „Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V.“ sowie der „GL-Service gGmbH“ angeboten werden, gelten die gleichen Kriterien für die Darstellung der Maßnahmen wie für die Arbeitsschwerpunkte.

Die Konzeption der Einrichtung ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendlichen orientiert weiterzuentwickeln.

- (2) **Kommunaler Wirksamkeitsdialog:** Des Weiteren ist mit dem Verwendungsnachweis der Berichtsbogen zum kommunalen Wirksamkeitsdialog vorzulegen. Daneben wird im letzten Quartal eines Jahres ein Bilanzgespräch – mit zwischen den Trägern und der Verwaltung des Jugendamtes vereinbarten Standards - für jede Einrichtung geführt. Hier werden wichtige Entwicklungen des Jahres reflektiert und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in die Jahresplanung für das nächste Jahr mittels Zielformulierungen überführt. Das Gespräch wird protokolliert. Bis zum 31.01. eines Jahres legt der Träger seine Jahresplanung mit Zielbenennung für das laufende Jahr vor.

- (3) **Wirksamkeitsdialog des Landes NRW:** Ebenso nimmt der Träger am Wirksamkeitsdialog des Landes teil (Qualitätsdialog per Online-Befragung). Sollte der Qualitätsdialog des Landes inhaltsgleich mit dem kommunalen Wirksamkeitsdialog sein (Berichtsbogen), wird der Wirksamkeitsdialog des Landes den kommunalen Berichtsbogen ersetzen. Sollte der kommunale Wirksamkeitsdialog weit reichender sein, wird der kommunale Berichtsbogen im Sinne einer Ergänzung zum Wirksamkeitsdialog des Landes modifiziert.

- (4) **Jugendhilfeplanung:** Der Träger verpflichtet sich zur Teilnahme an der Jugendhilfeplanung. Er stellt für die Teilnahme an den dafür zu bildenden Arbeitsgruppen zeitliche Ressourcen seiner Vertreterinnen und Vertreter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.

- (5) **Gremien zur Qualitätssicherung:** Zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden folgende Gremien gebildet:

- Kooperationssteam, dessen Ziel und Aufgabe ist, die Planungen und Kooperation der Einrichtungen und Projekte abzustimmen (bestehend aus den Einrichtungsleitungen und der Fachberatung des Jugendamtes sowie bei Bedarf den für bestimmte Themen zuständigen Fachkräften der Einrichtungen).
- Trägerkonferenz, deren Ziel und Aufgabe ist, an Entscheidungen zur Konzeptentwicklung, zum Vertragswerk hinsichtlich der Leistungen und der Finanzierung sowie bei der Entwicklung des kommunalen Wirksamkeitsdialoges mitzuwirken (bestehend aus Vertretern des Trägers und des Jugendamtes).

Die Strukturen und Aufgaben der Gremien ergeben sich aus dem Organigramm, das als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Kooperationssteam und die Trägerkonferenz gelten als Planungsgruppen der AG Jugendhilfe.

Weiter ausdifferenzierte und konkretere Beschreibungen der Aufgaben der Trägerkonferenz und des Kooperationsteams werden in einem Aushandlungsprozess zwischen den freien Trägern und der Verwaltung des Jugendamtes vorgenommen. Die Aufgabenklärung soll bis zum 30.06.2011 abgeschlossen werden.

- (6) **Dialogforen:** Um während der Laufzeit dieses Vertrages gemeinsam nachsteuern zu können, finden in den Jahren 2012 und 2014 je ein Dialogforum statt. In diesen Dialogforen nehmen die Einrichtungsträger und das Jugendamt (JHA-Mitglieder und Mitarbeiter/innen der Verwaltung des Jugendamtes) eine Bewertung der Zielerreichung anhand von Selbstdarstellungen/Präsentationen der Einrichtungen, den Evaluationen, den Bilanzgesprächen und der Sachstandsberichte (kommunaler Wirksamkeitsdialog) vor. Sollte in den Dialogforen Veränderungsbedarf erkannt werden, kann im Jugendhilfeausschuss auf der Basis der Dialogforen ein geänderter Förderbeschluss herbeigeführt werden. Die Änderung der Förderung, die aus dem Dialogforum im Jahr 2012 resultiert, greift frühestens im Jahr 2014. Änderungsbedarfe, die sich aus dem Dialogforum im Jahr 2014 ergeben, fließen in die Gestaltung der Förderung ab dem Jahr 2016 ein.

Bis zum ersten Dialogforum im Jahr 2012 werden die Ergebnisse der Jugendbefragung vorliegen. Diese Ergebnisse werden in die weiteren Planungen einbezogen.

Sollten sich die Dialogforen bewähren, werden diese in einem zweijährigen Turnus fortgeführt.

10. Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckentfremdeter Mittel

Zweckentfremdete oder nicht verbrauchte Mittel hat der Träger unverzüglich an die Stadt Bergisch Gladbach zurückzuzahlen. Die Verpflichtung tritt ein, wenn dem Träger die entsprechenden Kenntnisse vorliegen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

Eine Verrechnung der Rückforderung, z. B. für vakante Stellen, erfolgt mit den laufenden Abschlagszahlungen.

11. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet am 31.12.2015.

(2) Während der Laufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht erreicht werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird.

(3) Hinsichtlich des einkalkulierten Anteils an Landesmitteln kann der Vertrag von der Stadt jederzeit zum Quartalsende gekündigt werden, wenn das Land die in den Pauschalen enthaltenen Anteile aus Mitteln des Landesjugendplanes nicht mehr bereitstellt oder in beträchtlichem

Umfang reduziert. In diesem Fall steht dem Träger ein Kündigungsrecht des gesamten Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit zum Quartalsende zu.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für den Verein:

Datum:

Werner Eßer
(Geschäftsführer)

Für die Stadt Bergisch Gladbach:

Datum:

Lutz Urbach
(Bürgermeister)

Bruno Hastrich
(Fachbereichsleiter Jugend und Soziales)

Anlagen

Anlage 1 Hausplan

Anlage 2 Muster Verwendungsnachweis

Anlage 3 Organigramm „Gremien zur Qualitätssicherung“